

**Rechtsverordnung  
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen  
während der Festspiele in der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Öffnungszeiten**

(1) Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Stadt Bayreuth kennzeichnend sind (z.B. Reiseandenken) dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in dem in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebenen Gebiet an den aufeinander folgenden Sonntagen beginnend am zweiten Sonntag im Juli bis einschließlich ersten Sonntag im September, jeweils in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr feilgehalten werden.

(2) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(3) Das in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebene Gebiet umfasst in der Innenstadt von Bayreuth den Bereich der Fußgängerzone sowie den weiteren Bereich der Bahnhofstraße, Ludwigstraße, Opernstraße und Richard-Wagner-Straße, die Friedrichstraße bis zur Einmündung der Jean-Paul-Straße, die Straßen "An der Bürgerreuth" und Siegfried-Wagner-Allee im Anliegerbereich des Festspielhauses und den Stadtteil St. Johannis im Anliegerbereich der Eremitage.

**§ 2**

**Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen**

Die Vorschriften des § 17 des LadschlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

**§ 3****Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadschlG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach § 25 des LadschlG strafbar ist.

**§ 4****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 21. Dezember 2005/19. Mai 2010

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 5. Januar 2006*  
*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 11. Juni 2010*

---

*37. Ergänzung, April 2011*